Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom : illustrierte Halbmonatsschrift für Film, Radio und Fernsehen**

Band (Jahr): **23 (1971)**

Heft 23

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lieber Leser,

in Deutschland stellen die evangelische und die katholische Kirche ab Neujahr ihre Mitarbeit bei der Erwachsenenfreigabe in der sogenannten Freiwilligen Selbstkontrolle ein. Diesem Entschluss – über den im Innenteil dieser Nummer ausführlich berichtet wird – kommt über die offizielle Begründung der beiden Filmbeauftragten hinaus filmpolitische Bedeutung zu. Die Freiwillige Selbstkontrolle, eine Einrichtung der deutschen Filmwirtschaft, übt in der Bundesrepublik eine Art Vorzensur aus. Filme, die die Kontrollnummer der Selbstkontrolle tragen, können in der Regel unbeanstandet laufen. Mit der zunehmenden Liberalisierung von Sexualität und Erotik im Film hatte die Kommission für die Erwachsenenfreigabe von Filmen sich immer mehr mit jenem Aufgabenkreis zu beschäftigen, der eigentlich dem Staatsanwalt zukommt. Nicht mehr die abwägenden Voten der in der Selbstkontrolle vertretenen Institutionen waren für die Freigabe eines Filmes entscheidend, sondern allein noch die Überlegung, ob ein Film vor den Augen des Staatsanwaltes bestehen kann oder nicht.

Damit aber wurde der Auftrag, den sich die Freiwillige Selbstkontrolle für die Erwachsenenfreigabe gestellt hat, dermassen eingeschränkt, dass sich die Vertreter der Kirchen zu Recht sagten, dass ihre Mitarbeit hier überflüssig werde. Ihr Anliegen, nämlich die Meinungen und Vorstellungen der Öffentlichkeit aus einer Sicht christlicher Ethik in die Diskussion zu werfen, liess sich kaum mehr realisieren. Statt auf demokratischer Basis eine Art gesellschaftliche Selbstkontrolle auszuüben, wie dies ursprünglich der Gedanke der Freiwilligen Selbstkontrolle war, beschränkt sie sich nun immer mehr auf die Frage nach der strafrechtlichen Unbedenklichkeit der Filme. Damit wird sie zum reinen Zensurorgan. Obschon es in der Begründung der Filmbeauftragten der beiden Kirchen nicht ausgesprochen wird, ist es nun aber eine Tatsache, dass sich sowohl Evangelische wie auch Katholiken mehr und mehr von der Erwachsenenzensur distanzieren, weil sie an die Mündigkeit des erwachsenen Menschen glauben. Wollten sie in diesem Punkte glaubwürdig bleiben, blieb ihnen gar nichts anderes übrig, als ihre Mitarbeit bei der Erwachsenenfreigabe zu kündigen.

Hinzu kommt, dass die Voten der kirchlichen Mitarbeiter, losgelöst von ihrer gesellschaftlichen und ethischen Begründung, mehr und mehr als Mittel zum Zwecke missbraucht wurden, eine Feststellung, die in der Schweiz etwa in bezug auf die Freigabe der Sonntagswerbung im Fernsehen auch gemacht werden konnte. Mit ihrem Verzicht beweisen die Kirchen, dass sie sich von der immer mehr wirtschaftlich statt am Wohle der Öffentlichkeit interessierten Erwachsenenfreigabe nicht kompromittieren lassen wollen. Es kann und darf nicht die Aufgabe der kirchlichen Filmarbeit sein, als Zensor aufzutreten, zumal die Erwachsenenfreigabe Zensur nicht auf einer gesellschaftlich-ethischen, sondern recht eindeutig wirtschaftsorientierten Basis betreibt. Der Auftrag liegt anderswo: in der Jugendarbeit, in der Bewusstseinsbildung, in den Bemühungen um ein kritisches und um die Möglichkeiten und Grenzen des Filmes wissendes Publikum. Die Absage der beiden Kirchen an die Erwachsenenfreigabe ist gleichzeitig ein Bekenntnis zu diesem Auftrag.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Jaeggi

ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio und Fernsehen

Herausgeber:
Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion:
Urs Jaeggi, Gerechtigkeitsgasse 44, 3011 Bern, Telephon 031/22 84 54

Ständige Mitarbeiter:
Pfarrer D. Rindlisbacher, Filmbeauftragter
Pfarrer H.-D. Leuenberger, Fernsehbeauftragter
Pfarrer P. Schulz, Radiobeauftragter

Druck, Administration und Inseratenregie:
Stämpfli+Cie AG, Hallerstrasse 7/9, 3000 Bern, Telephon 031/23 23 23
Postcheckkonto 30-169

Jahresabonnement: Fr. 22.–
Einzelnummer: Fr. 1.20.

Abdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

2 Filmkritik
Sacco e Vanzetti
3 The Hired Hand
Früchte paradiesischer Bäume
5 Dialog
6 La Salamandre
7 Film+Auftrag
Eine Arbeit für den Staatsanwalt
8 Festivals
Nyon 1971
9 Aufsätze
Roma – Fellini
10 Kurzfilm im Unterricht
Weihnacht
11 Spielfilm im Fernsehen
13 Gedanken am Bildschirm
Der ausgelieferte Mensch
14 TV-Tip
16 Radio
Allen Leuten recht getan
Der Hinweis
17 Intermedia
Warum trägt das Böse einen Bart?

Titelbild:
Jean-Pierre Léaud als autorennverrückter Damenfriseur aus Brüssel in «Le départ» von Jerzy Skolimowski